



Informationen zur Zwischenprüfung

Hinweis:

Die Änderungen sind ein Entwurf und noch nicht rechtskräftig.

Geplante Änderungen § 24 Praktisch-mündlicher Teil

- (1) Der praktisch-mündliche Teil der Zwischenprüfung erstreckt sich ebenfalls auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und findet als Komplexprüfung in einer realen Pflegesituation im Rahmen einer Praxisbegleitung statt. Gegenstand der Prüfung ist eine Aufgabe zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von einem Menschen. Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen und im Einvernehmen mit dem für den pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer nach Absatz 3 bestimmt.



- (2) Die praktisch-mündliche Komplexprüfung besteht aus ~~einer vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Vorbereitung zur Aufgabenstellung~~, einer Fallvorstellung im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem anschließenden Prüfungsgespräch. ~~Die Vorbereitung erfolgt einen Tag vor der Prüfung in der Ausbildungseinrichtung und umfasst maximal 60 Minuten unter Aufsicht einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers der Praxiseinrichtung.~~ Die Vorstellung des Pflegefalls und die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen soll insgesamt maximal 60 Minuten dauern, wobei maximal 15 Minuten für die Vorstellung des Pflegefalls vorzusehen sind. Im Prüfungsgespräch weist die oder der Auszubildende nach, dass sie oder er über die für die Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Versorgungsbereichen erforderlichen Kompetenzen verfügt und in der Lage ist, die Pflegehandlungen zu reflektieren. Das Prüfungsgespräch soll maximal 30 Minuten umfassen, wobei die Reflexion nicht mehr als 15 Minuten dauern soll. Die praktisch-mündliche Komplexprüfung soll ohne die vorab erfolgte Vorbereitung einschließlich des Prüfungsgesprächs die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten und erfolgt ohne Unterbrechung.



- (3) Der praktische und der mündliche Teil der Komplexprüfung werden von Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen. Dies sind eine Lehrkraft der Pflegeschule, die die Auszubildende oder den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung fachlich begleitet und einer Fachkraft der Pflegeeinrichtung, die zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Jeder Teil wird unabhängig voneinander einzeln bewertet und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer ist das arithmetische Mittel zu bilden und erfolgt auf der Grundlage des § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.